



Satzung  
des  
Hemmersdorfer Tennisclubs  
HTC



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Hemmersdorfer Tennisclub (HTC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66780 Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Hemmersdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund (STB) an.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Gefördert wird insbesondere der Tennissport auf der Grundlage Breitensportlicher Ausrichtung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Förderung und Durchführung von Tennistraining
  - die Teilnahme an Meisterschaftsrunden des Saarländischen Tennisbundes
  - die Durchführung eigener Tennissportveranstaltungen
  - die Unterhaltung von Tennissportanlagen
  - die Unterhaltung eines Clubheimes
  - die Förderung der Jugend im Tennissport
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. ordentliche Mitglieder
  2. Jugendmitglieder
  3. Schüler
  4. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Erreichen des Volljährigkeitsalters. Sie haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen. Ebenso haben sie Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder mit einem Lebensalter von 14 bis unter 18 Jahren. Sie haben Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen.
4. Schüler sind Mitglieder mit einem Lebensalter von unter 14 Jahren. Für sie gilt das unter Absatz 3 Gesagte.
5. Ehrenmitglieder haben sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nicht übertragbares Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins zu benutzen. Die Nutzungsbedingungen werden durch die Spiel- und Platzordnung näher geregelt.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.



7. Auf Beschluss des Vorstandes sind ordentliche Mitglieder und Jugendliche, die in einer Mannschaft oder einer Trainingsgruppe spielen, verpflichtet, notwendige und zumutbare Arbeiten zu Gunsten des Vereins wie folgt zu leisten:
- Ordentliche Mitglieder: 10 Arbeitsstunden jährlich
  - Jugendliche: 5 Arbeitsstunden jährlich

Wird die Arbeitsleistung nicht erbracht, kann die Verpflichtung durch Zahlung eines Entgelts in Höhe von 5 Euro/Stunde abgegolten werden. Die Zahlung hat spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

## § 5

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann schriftlich die Aufnahme beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
3. Die freiwillige Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens
  - d) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung beim Ehrenrat des Vereins zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ehrenrat schriftlich eingelegt werden.

Der Ehrenrat und der Vorstand geben dem Mitglied gemeinsam Gelegenheit zur Rechtfertigung und fassen danach mit einfacher Stimmenmehrheit einen un-



anfechtbaren Beschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Vereinsmitgliedschaft. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen auf die Erhebung der Aufnahmegebühr zu verzichten. Hierfür bedarf es eines formalen Beschlusses des Vorstandes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen. Sie wird durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Neuwahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - die Auflösung des Vereins



3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig sein wird.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.  
  
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - den Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.



3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, und zwar der 1. Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende jeweils mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
4. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden 1. Vorsitzenden, sondern auch von dem geschäftsführenden Vorstand insgesamt zu unterzeichnen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Der Ehrenrat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Dessen Amtszeit beträgt sechs Jahre. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Zwei Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Die Beratungen sind vertraulich, die Entscheidungen endgültig.
3. Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern. Er kann durch jedes Mitglied einberufen werden. Nach Anrufung des Ehrenrates durch eine Partei ist der Ehrenrat verpflichtet, den Vorstand darüber zu informieren und sowohl den Vorstand des HTC als auch den Anrufer zu konsultieren. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Vorstandes und der Beteiligten und teilt sie ihnen mit. Er ist berechtigt, Handlungen und Unterlassungen zu fordern und Auflagen zu erteilen, die ihm zur Beilegung des Streits oder zur Wiedergutmachung erforderlich erscheinen. Falls sich ein Beteiligter nicht unverzüglich den Entscheidungen des Ehrenrats unterwirft, sind der Vorstand und der Ehrenrat nach gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung berechtigt, ihn mit einfacher Stimmenmehrheit und nicht anfechtbarem Beschluss aus dem Verein auszuschließen.



## **§ 11** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen des §8 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer als Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich über die Regelungen der Liquidation (§§47ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Tennisbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

---

Ulrich Thiel  
Vorsitzender

---

Pia Leidinger  
Schriftführerin